

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Schwarzbuch der Steuergeldverschwendung 2025/2026

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 01.06.2026 - Drs. 19/10927,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 04.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das sogenannte Schwarzbuch 2025/26 des Bundes der Steuerzahler, das bereits am 30. September letzten Jahres vorgestellt wurde und über das auch der NDR am 1. Oktober 2025 berichtete, listet alljährlich in seiner Publikation besonders eklatante Fälle von Steuergeldverschwendung auf. Auch in der neusten Ausgabe sind es über 100 Fälle, in denen ein unsachgemäßer oder zumindest kritikwürdiger Umgang mit öffentlichen Mitteln festgestellt wurde - darunter neun aus Niedersachsen.¹

Zu den „krassen“² Beispielen zählen der „Geisterbus“ (Welterbe-Shuttle) in Goslar mit 577 000 Euro Verlust (inzwischen eingestellt), 344 000 Euro teure Lichtskulpturen für ein einmaliges Lichtfest in Delmenhorst, der für 5,2 Millionen Euro errichtete Baumwipfelpfad in Bad Iburg (bereits über 1 Million Euro Defizit bis Ende 2024) sowie 1,43 Millionen Euro Belastung für den defizitären Kletterturm in Isenbüttel und 1,3 Millionen Euro Steuergelder für die Pflege von Löwen und Tigern nach der Insolvenz des Filmtierparks Eschede.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) ist ein privater Verein mit Sitz in Berlin. Die Publikation „Das Schwarzbuch - Die öffentliche Verschwendung 2025/26“ des BdSt enthält eine vereinseigene Darstellung einzelner Sachverhalte, die in der Bewertung des BdSt unwirtschaftliches Handeln oder ein nicht sachgerechter Umgang mit Haushaltsmitteln darstellen. Sie nennt insgesamt neun im Hinblick auf Trägerschaft, Finanzierung und Förderkulisse sehr unterschiedlich gelagerte Projekte aus Niedersachsen. Die Bewertung des BdSt ist dabei von der haushaltsrechtlichen Bewertung deutlich zu unterscheiden, welche für öffentliches Handeln maßgeblich ist. Gleichwohl nimmt die Landesregierung die Hinweise sehr ernst.

Bei den neun im Schwarzbuch genannten Projekten handelt es sich um kommunale Vorhaben; lediglich in drei Fällen (Baumwipfelpfad Bad Iburg, S. 23 f.; Lichterfest Delmenhorst, S.86 f., Welterbeshuttle Goslar, S. 90 f.) wurde das betreffende Vorhaben nach hiesiger Erkenntnis durch das Land Niedersachsen gefördert.

Als Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 57 NV) stellen die Kommunen im Rahmen ihrer Finanzhoheit eigenverantwortlich ihren Haushaltsplan auf und bewirtschaften diesen. Bei der Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne sind die Kommunen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bevor

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/neues-schwarzbuch-zeigt-verschwendung-von-steuern-in-niedersachsen-bund-der-steuerzahler,schwarzbuch-102.html>

² <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/offen-schwarzbuch-legt-wieder-krasse-faelle-von-steuer-verschwendung-in-niedersachsen-93962908.html>

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Die Veranschlagung von Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan einer Kommune unterliegt keiner kommunalaufsichtlichen Anzeige- oder Kontrollpflicht. Sofern für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen der Kommunen Kreditaufnahmen erforderlich sind, bedarf der im Finanzhaushalt der Kommune veranschlagte Gesamtbetrag einer Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsicht (§ 120 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Genehmigung soll anhand der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Eine Versagung der Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht kommt in Betracht, wenn die Kreditverpflichtungen insgesamt nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Die Kommunalaufsicht im MI kann im Rahmen ihrer Aufsichtsführung gegenüber den von ihr beaufsichtigten Kommunen tätig werden, soweit sie im Einzelfall Kenntnis über Fehlentwicklungen und Rechtsverstöße erhält. Entsprechend nehmen die Landkreise und die Region Hannover ihre Aufsichtsfunktion über die kreisangehörigen und regionsangehörigen Kommunen wahr. Mit Verweis auf den gesetzlichen Auftrag nach § 170 Abs. 1 Satz 3 NKomVG soll die Aufsicht so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und Verantwortung der Kommunen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist die verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverantwortung der Kommunen zu berücksichtigen. Ein präventives Einschreiten gegen Maßnahmen allein aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist der Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Ermessenausübung versagt.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Kompetenzverteilung liegen der Landesregierung zu der Mehrzahl der beschriebenen Fälle mangels eigener Beteiligung keine weitergehenden Informationen vor.

- 1. Kann die Landesregierung die im Schwarzbuch 2025/26 des Bundes der Steuerzahler gelisteten neun Fälle von Steuergeldverschwendung in Niedersachsen vollständig bestätigen? Welche eigenen Untersuchungen oder Prüfungen hat sie zu diesen konkreten Projekten (u. a. „Geisterbus“ Goslar, Lichtskulpturen Delmenhorst, Baumwipfelpfad Bad Iburg, Kletterturm Isenbüttel, Filmtierpark Eschede) angestellt?**

Baumwipfelpfad Bad Iburg, Seite 23 f.:

Der Baumwipfelpfad wurde im Jahr 2017 auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Tourismusförderrichtlinie) als touristisches Infrastrukturvorhaben mit EFRE-Mitteln in Höhe von 2 Millionen Euro gefördert. Die Förderquote betrug 48,37 %. Das Projekt wurde von der Stadt Bad Iburg im Zusammenhang mit der touristischen Nachnutzung des Landesgartenschau 2018 entwickelt. Das Land war nicht Initiator des Vorhabens.

Die Bewilligung erfolgte durch die NBank als zuständige Bewilligungsstelle nach Prüfung der Förder Voraussetzungen, der Projektunterlagen, des Finanzierungskonzeptes sowie der touristischen Zielsetzung des Vorhabens.

Im Rahmen des Förderverfahrens werden die Förderfähigkeit, die touristische Bedeutung sowie die Plausibilität der Finanzierung geprüft. Grundlage der Entscheidung sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegenden Unterlagen des Antragsstellers. Die spätere wirtschaftliche Entwicklung eines touristischen Infrastrukturvorhabens hängt jedoch von einer Vielzahl externer Faktoren ab, insbesondere von der tatsächlichen Besucherentwicklung, dem Betreiberkonzept und den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das Vorhaben erfüllte zum Zeitpunkt der Bewilligung die förderrechtlichen Voraussetzungen. Ein generelles Versagen der zugrunde liegenden Prüfverfahren kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zuständige Bewilligungsstelle hat durch Prüfung und Bewilligung des Vorhabens entsprechend den geltenden Förderrichtlinien ihre Verantwortung wahrgenommen. Planung, Bau, Betrieb und wirtschaftliche Steuerung des Baumwipfelpfades lagen in der Verantwortung der Stadt Bad Iburg bzw. der

von ihr gegründeten Betreibergesellschaft Baumwipfelpfad Bad Iburg UG. Die im Schwarzbuch dargestellten Defizite betreffen insbesondere die Betriebsphase des Vorhabens und nicht die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel. Förderrechtliche Konsequenzen waren aus diesem Grund nicht zu ziehen.

Kunsthause Göttingen, Seite 26 f.:

Das Land Niedersachsen war an dieser Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand weder finanziell noch planerisch beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Kommunalaufsicht im MI war mit der Anzeige der Gründung der Kunsthause Göttingen gGmbH durch die Stadt Göttingen gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG befasst. Die Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme war in diesem Rahmen nicht zu prüfen.

Brücke Dammstraße Hildesheim Denkmalschutz, Seite 30 f.:

Die oberste Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen der Fachaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Der Vorgang wurde von der obersten Denkmalschutzbehörde fachaufsichtlich begleitet. Das MWK hat die Untersuchung der historischen Brücke durch die TU Braunschweig mit 50 000 Euro gefördert und die Stadt Hildesheim bei der Erfüllung ihrer denkmalrechtlichen Erhaltungspflicht mit weiteren 50 000 Euro unterstützt.

Die oberste Denkmalschutzbehörde bewertet im Rahmen der Fachaufsicht ausschließlich denkmalrechtliche Aspekte. Die Bedeutung des aufgefundenen Kulturdenkmals erforderte sehr komplexe Untersuchungen unter technisch schwierigen Umständen. Darüber hinaus wurden in der Planung seitens des Vorhabenträgers bereits bekannte Kulturdenkmale nicht hinreichend berücksichtigt. Die Dauer des Bauvorhabens selbst ergibt sich nicht aus denkmalrechtlichen Vorgaben.

Die Maßnahme war der Kommunalaufsicht im MI insoweit bekannt, als dass sie in den Investitionsprogrammen und Haushaltsplänen der Stadt Hildesheim für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 enthalten war. Aus den hier verfügbaren Unterlagen ergaben sich keine Hinweise auf eine Mittelverwendung in unangemessener Höhe. Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahme findet in diesem Rahmen nicht statt.

Kreisstraße K 300 Cloppenburg, Seite 45 f.:

Das Land Niedersachsen war an dieser Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand weder finanziell noch planerisch beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Maßnahme und die damit verbundenen Investitionen waren der Kommunalaufsicht im MI grundsätzlich bekannt, da sie in den vergangenen Jahren im Haushaltsplan des Landkreises Cloppenburg veranschlagt waren. Aus den hier verfügbaren Unterlagen ergaben sich keine Hinweise auf eine Mittelverwendung in unangemessener Höhe. Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahme findet in diesem Rahmen nicht statt.

Lichterfest Delmenhorst, Seite 86 f.:

Die Anschaffung der Lichtmodule wurde auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“) aus React-EU-Mitteln gefördert. Die Bewilligung erfolgte nach Prüfung entsprechender Antragsunterlagen gemäß §§ 23, 44 LHO. Das Projekt ist abgeschlossen. Die Bewilligungsstelle hatte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Erreichung des Zuwendungszwecks festgestellt.

Der Fördermittelgeber wird den Hinweisen (Refinanzierung durch Eintrittsgelder) nachgehen und über die Bewilligungsstelle Informationen beim Projektträger einholen. Laut den vorliegenden Projektunterlagen sind im Durchführungszeitraum keine Einnahmen angefallen. Daher wurden weder im Rahmen der Antragsprüfung noch zu einem späteren Zeitpunkt Einnahmen berücksichtigt. Eine Mitteilung des Zuwendungsempfängers über nachträglich hinzugetretene Deckungsmittel liegt der Bewilligungsstelle nicht vor.

Welterbeshuttle Goslar, Seite 90 f:

Der befristete Betrieb eines Kleinbus-Shuttleverkehrs zwischen dem dezentralen Parkplatz Osterfeld und der Fußgängerzone in der Altstadt Goslar wurde auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“) aus React-EU-Mitteln i. H. v. 79 118,84 Euro gefördert. Die Bewilligung erfolgte nach Prüfung entsprechender Antragsunterlagen gemäß §§ 23, 44 LHO. Das Projekt ist abgeschlossen. Die Bewilligungsstelle hatte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Erreichung des Zweckungszwecks festgestellt.

Der Fördermittelgeber wird den Hinweisen (kostenpflichtiges Busticket) nachgehen und über die Bewilligungsstelle Informationen beim Projektträger einholen. Laut den vorliegenden Projektunterlagen sind im Durchführungszeitraum keine Einnahmen angefallen. Daher wurden weder im Rahmen der Antragsprüfung noch zu einem späteren Zeitpunkt Einnahmen berücksichtigt. Eine Mitteilung des Zweckungsempfängers über nachträglich hinzugetretene Deckungsmittel liegt der Bewilligungsstelle nicht vor.

Die Planung und Gestaltung des Angebots im ÖPNV liegt entsprechend § 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) ausschließlich im Wirkungskreis der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger. In diesem Fall ist dies der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB).

Von Seiten des RGB als zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger kann eine Steuerverschwendung nicht bestätigt werden. Der Welterbeshuttle war ausdrücklich als Pilot- und Erprobungsprojekt angelegt. Pilotprojekte dienen gerade dazu, neue Konzepte unter Realbedingungen zu testen. Ein Projekt gilt deshalb nicht automatisch als Fehlinvestition, wenn es anschließend nicht verstetigt wird. Das Pilotprojekt wurde durchgeführt, evaluiert und vor dem Hintergrund der Ergebnisse nicht fortgeführt. Von Seiten der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG), durch die die Förderung eines Minibusses für diese Linie bewilligt wurde, kann ebenfalls keine Steuerverschwendung bestätigt werden, da zum Zeitpunkt der Bewilligung die erforderlichen Fördervoraussetzungen vorgelegen haben.

Durch den RGB wurde die Fahrgast-, Kosten- und Erlösentwicklung während der Pilotphase beobachtet. Das Projekt wurde vor Ablauf der Förderphase bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung flossen in die spätere Neukonzeption des Stadtbusnetzes Goslar ein. Im Rahmen der ÖPNV-Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurde durch die LNVG als zuständige Liniengenehmigungsbehörde geprüft, ob durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lagen auf Grundlage der vom Aufgabenträger zugrunde gelegten Prognosen keine Gründe vor, die Genehmigung aus diesen Gründen zu versagen. Die Prüfung des Förderantrages für das Fahrzeug erfolgte nach den im Förderverfahren üblichen Kriterien. Grundlage für die Bewilligung ist unter anderem das Vorliegen einer Liniengenehmigung.

Die unmittelbare Konsequenz des RGB auf Grundlage der begleitenden Untersuchungsergebnisse war die Einstellung des Betriebs zum 31.08.2024 und der Rückgriff auf das bestehende Linienangebot (u. a. Linie 803). Die Verknüpfung mehrerer Kulturerbestätten und der Innenstadt von Goslar mittels einer Buslinie hat auch nach einer längeren Einführungsphase nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Aus verkehrsplanerischer Sicht ergaben sich insofern Schlussfolgerungen hinsichtlich einer zukünftig stärkeren Einbindung bestehender Linien bzgl. touristischer ÖPNV-Angebote. Diese können mit Blick auf touristische Attraktionen auch saisonaler Natur sein und sind mit den handelnden Akteuren eng abzustimmen.

Durch die LNVG wurde im Programmjahr 2021 für die genannte Linie ein Minibus mit einer Förderungssumme von rund 45 600 Euro gefördert. Eine Rückforderung von rund 31 500 Euro ist wegen der Zweckverfehlung ab dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erforderlich und wurde in die Wege geleitet.

Privatzoo Eschede, Seite 112 f.:

Das Land Niedersachsen war an dieser Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand weder finanziell noch planerisch beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Kletterturm Isenbüttel, S. 137 f:

Das Land Niedersachsen war an dieser Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand weder finanziell noch planerisch beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Kommunalaufsicht im MI war mit der Anzeige der Gründung der Tankumsee Erlebnisturm GmbH als Enkelgesellschaft des Landkreises Gifhorn gemäß § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NKomVG befasst. Die Prüfung erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme war in diesem Rahmen nicht zu prüfen.

Info-Stelen Bad Münder, Seite 177 f.:

Das Land Niedersachsen war an dieser Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand weder finanziell noch planerisch beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche konkreten Konsequenzen (Projektstopp, Rückforderung von Mitteln, personelle Maßnahmen oder Haftbarmachung von Entscheidungsträgern) wurden oder werden bei den genannten Fällen bereits gezogen - und warum dauert dies bei manchen Projekten offenbar schon Jahre?

Soweit zutreffend siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Lehren zieht die Landesregierung aus der wiederholten Kritik des Bundes der Steuerzahler im Schwarzbuch 2025/26? Wurden seit der Vorstellung des Schwarzbuchs am 30. September 2025 bereits konkrete Änderungen in den Vergabe- und Prüfprozessen umgesetzt? Wenn ja, welche?

Die Landesregierung überprüft landeseigene Förderprogramme und Bestimmungen kontinuierlich. Bei gehäuft auftretenden Problemen werden Verfahrensweisen angepasst und optimiert. Die beschriebenen Sachverhalte sind jedoch sehr unterschiedlich gelagert und lassen für sich genommen keine Notwendigkeit zu einer grundlegenden ressortübergreifenden Veränderung bewährter Verfahren erkennen. Die bestehenden Verfahren gewährleisten aus Sicht der Landesregierung eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln.

In diesem Zusammenhang sei ferner darauf hingewiesen, dass der Landesrechnungshof (LRH) gemäß § 91 Abs. 1 LHO über ein umfassendes Prüfungsrecht auch bei Empfängerinnen von Zuwendungen verfügt. Aus Prüfungen des LRH ergeben sich regelmäßig Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Verfahren.

4. Welche Maxime vertritt die Landesregierung beim Umgang mit Steuergeldern? Wie erklärt sie den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, dass Prestige- und Freizeitprojekte mit Millionen-Defiziten weiterhin genehmigt werden, während gleichzeitig über Kürzungen in anderen Haushaltsbereichen diskutiert wird?

Die Landesregierung unterliegt im Umgang mit Steuergeld der Verpflichtung zu sparsamem und wirtschaftlichem Handeln gemäß § 7 Abs. 1 LHO. Dieser Verpflichtung kommt die Landesregierung durch die Einhaltung der einschlägigen Normen nach (vgl. auch Antwort zu Frage 6).

5. **Im Schwarzbuch 2025/2026 ist zu lesen: „Abzüglich kleinerer Spenden zugunsten des ‚Welterbshuttles‘ beläuft sich der von den Steuerzahlern auszugleichende Verlust für den dreijährigen Pilotzeitraum auf ca. 577 000 Euro“³. Wie gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass sich solche Fälle, wie dem 577 000-Euro-Geisterbus-Projekt, nicht wiederholen?**

Die Planung und Gestaltung des Angebots im ÖPNV liegt entsprechend § 4 NNVG ausschließlich im Wirkungskreis der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger. In diesem Fall ist dies der RGB. Eine Bewertung der Ursachen dafür, dass im konkreten Fall die Nachfrage nach diesem Verkehrsangebot hinter den Erwartungen zurückblieb, ist der Landesregierung nicht möglich.

Im Übrigen ist eine vollständige Vermeidung wirtschaftlicher Risiken bei Pilot- und Erprobungsprojekten nicht möglich.

6. **Existieren für die Bewilligung von Landesmitteln für Groß- und Prestigeprojekte verbindliche Kosten-Nutzen-Analysen und Risikoabschätzungen? Wenn ja: Haben diese bei den im Schwarzbuch genannten Fällen versagt?**

In § 7 LHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften wird ausdrücklich geregelt, dass für alle Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei Planung, Entscheidung und Erfolgskontrolle einzusetzen. Vor einer finanzwirksamen Maßnahme sind regelmäßig mehrere Handlungsalternativen zu untersuchen und zu vergleichen. Die Kosten-Nutzen-Analyse stellt dabei nur eine anerkannte Methode dar.

Weitreichende Vorgaben und Hinweise zur Durchführung von Förderverfahren ergeben sich darüber hinaus aus den §§ 23, 44 LHO sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die ermessensfehlerfreie Feststellung eines besonderen Landesinteresses an einer Förderung beinhaltet dabei in entsprechenden Fällen auch eine Risikoabwägung und -bewertung.

Summarisch wird zudem auf die umfangreichen Prüf- und Beteiligungsrechte des LRH nach §§ 88 bis 104 LHO hingewiesen.

In Bezug auf die im kommunalen Haushaltsrecht verankerten Grundsätze über die Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Es obliegt der Kommune im Rahmen ihrer Finanzhoheit, Fehlentwicklungen bei der Umsetzung von Projekten entgegenzuwirken und eine Begrenzung der bereitgestellten Haushaltsmittel zu veranlassen oder Maßnahmen aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit nicht weiter zu verfolgen. Dabei kommt dem der Vertretung einer Kommunen unmittelbar unterstellten Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe zu, eine unabhängige sachliche Bewertung zu den Vorgängen abzugeben. Die Vertretung kann das zuständige Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG mit einer Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beauftragen. Dies gilt auch in Bezug auf die Umsetzung von Einzelmaßnahmen und eine von der Kommune vorzunehmende Kosten-Nutzen-Analyse.

Neben einer örtlichen Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen die Kommunen nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) einer überörtlichen Prüfung durch die Präsidentin des LRH als Prüfungsbehörde. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Stelle ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1 und Frage 3 verwiesen.

³ www.schwarzbuch.de/aufgedeckt/steuerverschwendung-alle-faelle/details/goslarer-geisterbus-verbrennt-577000euro

- 7. Inwieweit wurden die im Schwarzbuch kritisierten Projekte von welchen Ministerien (Wirtschaft, Kultur, Umwelt, Inneres etc.) mitinitiiert oder mitfinanziert - und welche Verantwortung übernimmt die Landesregierung dafür?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 8. Gibt es eine interne „Schwarze Liste“ oder ein Frühwarnsystem für Kommunen, Träger oder Projekte mit wiederholten Fehlinvestitionen und Defiziten? Wenn nein: Warum nicht?**

Förderanträge werden stets einzelfallbezogen nach den jeweils geltenden förderrechtlichen und fachlichen Kriterien geprüft. Im Rahmen der Förderbewirtschaftung und Verwendungsnachweisprüfung bestehen Kontrollmechanismen auf Grundlage des Haushalts- und Zuwendungsrechts zur Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung von Auflagen.

Gemäß VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. Die Prüfung kann sich nur auf bekannte Tatsachen stützen. Eine Zuwendung muss abgelehnt werden, wenn die Bewilligungsbehörde aus früheren Zuwendungen Anhaltspunkte dafür hat, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, ein Projekt ordnungsgemäß abzuwickeln. Die jeweiligen Förderressorts bzw. gegebenenfalls von ihnen beauftragten Stellen überprüfen die Zuverlässigkeit von Fördermittelempfängern sowie geplante Projekte im Einzelfall in eigener Zuständigkeit.

Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Kommunen wird im Übrigen auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 9. Plant die Landesregierung, künftig bei allen Förderungen über 100 000 Euro eine verpflichtende externe Wirtschaftsprüfung oder eine Prüfung durch den Landesrechnungshof vorzuschreiben - oder hält sie die bisherigen Kontrollen für ausreichend?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

- 10. Welche weiteren Projekte im Bereich der Freizeit-, Kultur- oder Imagevorhaben befinden sich derzeit in der Planung oder Umsetzung, und anhand welcher Kriterien wird bei diesen Vorhaben die Wirtschaftlichkeit sowie die Einhaltung des Finanzrahmens sichergestellt?**

Die Landesregierung hat im Juni 2026 eine neue Standortkampagne des Landes gestartet. Ziel ist es u. a., Investoren und Fachkräfte anzuwerben und das Image des Landes als Wirtschaftsstandort zu verbessern. Der Zuschlag wurde gemäß § 58 Vergabeverordnung (VgV) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit waren die Zuschlagskriterien „Preis“ (30 %) sowie „Konzept und Pitch“ (70 %). Die Einhaltung des Finanzrahmens wird durch ein engmaschiges Controlling sichergestellt. Die finanzielle Steuerung erfolgt über inhaltlich abgegrenzte Einzelaufträge, den entsprechenden Mittelabruf bei der Staatskanzlei sowie regelmäßige Projektmeetings. Darüber hinaus werden gemeinsam mit der beauftragten Agentur die umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen evaluiert und bei Bedarf die Kampagnenstrategie an die Evaluationsergebnisse angepasst.

Mit dem „Pakt für Kommunalinvestitionen“ sind den Kommunen u. a. zusätzlich 600 Millionen Euro für Investitionen zur Verfügung gestellt worden. Dabei können die Kommunen frei über die Verwendung der Investitionsmittel entscheiden und diese bei Bedarf an Dritte weiterleiten. Der Pakt wird über das neue Niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG) und die darauf basierende Verordnung des MI abgewickelt.

Aufgrund der Antragslage zum Stichtag 02.07.2026 sind dem MI folgende Vorhaben zu den Förderbereichen Freizeitanlagen und Sportanlagen einschließlich Schwimm- und Hallenbäder bekannt, die sich in Planung oder Umsetzung befinden:

- Gemeinde Adendorf: Einbau einer Entfeuchtungsanlage im Eisstadion,
- Stadt Jever: Sanierung Freibad Jever mit Herstellung von Barrierefreiheit,
- Stadt Schneverdingen: Errichtung eines Spielturms, Inklusionsspieleräts sowie eines Wasserspenders im Walter-Peters-Park,
- Gemeinde Bad Laer: Energetische Sanierung im Sole-Freibad,
- Gemeinde Cremlingen: Erneuerung Heizsystem Turnhalle,
- Landkreis Cuxhaven: Sanierung Sporthalle Hemmoor,
- Inselgemeinde Juist: Sanierung Tennisplätze,
- Samtgemeinde Nord-Elm: Neugestaltung Parkplatz am Freibad Rábke,
- Gemeinde Salzbergen: Sanierung Hallenbad,
- Samtgemeinde Steimbke: Erneuerung Filteranlage im Hallenbad,
- Gemeinde Visbek: Anschaffung mobiler Hallenboden und Neubau einer Garage an der Sporthalle Benedikt-Schule,
- Stadt Wolfsburg: Beschaffung eines Bojenkettensystems, Erneuerung der Flutlichtanlage an der Sportanlage Eintracht Nord, Sanierung Entwässerungsanlage Sportanlage Kästorf.

Die Niedersächsische Kommunalfördergesetzverordnung des MI (NKomFöGVO-MI) enthält keine inhaltlichen Vorgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben. Die Kommunen entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und der Finanzhoheit eigenständig über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Unabhängig davon gelten die haushaltsrechtlichen Grundsätze des NKomVG und der KomHKVO uneingeschränkt.

Im Geschäftsbereich des MW sind derzeit folgende Vorhaben bekannt:

- Stadt Göttingen: Biodiversitätsmuseum,
- Stadt Bad Nenndorf: „Auf zum Waldtempel! Ein Erlebnis-Spaziergang für Alle!“,
- Gemeinde Wingst: Zoo in der Wingst - Lemurenwald,
- Stadt Goslar: Neukonzeption der Dauerausstellung am Weltkulturerbe.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinie und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) können für die Teilintervention „Dorfentwicklung“ u. a. Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen gefördert werden. Die Förderung erfolgt aus EU-Mitteln aus dem ELER und aus der GAK. Es handelt sich dabei um Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen für die lokale Bevölkerung, die keine überregionale Ausstrahlung haben dürfen. Lediglich bei sechs Vorhaben betragen die Kosten mehr als eine Millionen Euro. Förderfähig sind nur Vorhaben bis max. zwei Millionen Euro Nettokosten. Alle kommunalen Vorhaben sind im Dorfentwicklungsplan abzubilden. Dieser Plan wird in einem Arbeitskreis unter breiter Bürgerbeteiligung aufgestellt und auf Bürgerversammlungen vorgestellt. Dies stellt sicher, dass im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und deren Bedürfnissen/Bedarfen vor Ort geplant und umgesetzt wird. Kostenintensive Prestigeprojekte kommen daher in der Regel gar nicht zur Antragstellung.

11. Wird die Landesregierung dem Landtag eine vollständige Übersicht über alle seit 2023 abgeschlossenen oder laufenden Projekte mit erheblichen Defiziten oder Fehlinvestitionen vorlegen, inklusive verantwortlicher Stellen und gezogener Konsequenzen? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Eine Vorlage ist nicht vorgesehen.

- 12. Welche konkreten Einsparungen oder Umschichtungen im Landeshaushalt 2026/27 ergeben sich gegebenenfalls unmittelbar aus den Erkenntnissen des Schwarzbuchs 2025/26 - oder sieht die Landesregierung hier keinen Handlungsbedarf?**

Siehe Antwort zu Frage 1.